

Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

vom 2.6.1997

Präambel

Auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.4.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 2. 6. 97 mit Beschluß Nr. 87/97 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muß den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Mit der Einberufung der Sitzung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn das mindestens 5 Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen, Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen

(2) Auf Antrag von mindestens 5 Stadträten ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 4 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

§ 4

Teilnahmepflicht

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, daß ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

(2) Bei Urlaub oder längerer Krankheit hat das Mitglied des Stadtrates die Zeit seiner Abwesenheit dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Bei der Wahl des Tagungsortes ist auf das Interesse der Öffentlichkeit an den Verhandlungsgegenständen Rücksicht zu nehmen. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen. § 9 bleibt unberührt.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen:

Personalangelegenheiten

Liegenschaftssachen

Auftragsvergaben

Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten

Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO)

(3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 6

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gem. § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung

nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an ein Mitglied des Stadtrates abgeben.

§ 7

Beschlußfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit des Stadtrates fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muß der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

(2) Ist der Stadtrat nicht beschlußfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muß unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlußfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind. Danach entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Muß ein Mitglied des Stadtrates annehmen nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und

den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluß fest. Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen und anderen Personengruppen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung.

(3) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht mitwirken.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muß er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung Änderungen beschließen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Stadtrates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im

Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens 5 Stadträten auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Redeordnung soll einem Redner das Wort erteilt werden, um einen gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf zurückzuweisen oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch Dritte richtig zu stellen.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Zustimmung und der des Bürgermeisters zulässig.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit durch das Heben beider Hände von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluß der Aussprache,
- b) auf Schluß der Rednerliste
- c) auf Verweisung in einen Ausschuß oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,

- e) auf Unterbrechung, oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, erhält, außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister, aus jeder Fraktion ein Redner die Gelegenheit, kurz zu diesem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13

Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Beschlußfassung

(1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens fünf Stadträten erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum gleichen Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Für geheime Wahlen sind die Stimmzettel in der Art und Weise vorzubereiten, daß sie die Namen der zur Wahl stehenden Personen enthalten. Auf diesen Stimmzetteln ist der Name des zu Wählenden anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, die eine erkennbare Markierung nicht enthalten, sind ungültig.

(2) Wird die nach Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die

einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 1 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(3) In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge statt, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird. Die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen werden mit der Zahl der zu vergebenden Sitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst soviel Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag zugeteilt.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung des öffentlichen Teiles der Tagesordnung in der öffentlichen Sitzung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Anfragen mit nichtöffentlichem Charakter werden nach Erledigung des nichtöffentlichen Teiles der Tagesordnung in geschlossener Sitzung behandelt. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,

(4) Eine Aussprache findet in der Regel nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

(1) Innerhalb einer vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen zu stellen, Vorschläge und Anregungen zu kommunalen Angelegenheiten zu unterbreiten.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Die Fraktionen haben das Recht einer kurzen Stellungnahme. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Anfragen von Stadträten auch wenn sie im Namen anderer Bürger vorgetragen werden sollen, werden entsprechend ihrem erweiterten Fragerecht nach § 17 behandelt.

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer

bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung, überschreiten. kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder zweimal einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Entzug der Sitzungsentschädigung Ausschluß aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluß aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 der Geschäftsordnung steht dem Betroffenen Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse den Wortlaut der vom Stadtrat gefaßten Beschlüsse und
- f) den wesentlichen Inhalt der persönlichen Erklärungen nach § 11 Abs. 3b.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister zwei Mitgliedern des Ältestenrates die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu Vermerken. Die beiden Stadträte und der Schriftführer werden vom Bürgermeister bestellt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung, dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden. Jeder Stadtrat hat aber das Recht der Einsichtnahme in die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen.

(6) Jeder Stadtrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt vor und nach Abstimmung eine sein Abstimmungsverhalten begründende persönliche Erklärung zu Protokoll geben, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 35 Abs. 1, Satz 2 der

SächsGemO erforderlich erscheint. Der Vorsitzende kann ihn auf die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verweisen, wenn das im öffentlichen Interesse geboten ist. Die schriftliche Erklärung ist als Anlage zur Niederschrift zu nehmen. Jeder Stadtrat kann jederzeit vor und nach der Abstimmung verlangen, daß sein Stimmverhalten in der Niederschrift festgehalten wird.

§24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§25

Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 - 24) sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei längerer Abwesenheit des Ausschußmitgliedes übernimmt das Büro des Stadtrates den Versand der Ausschußsitzungsunterlagen an den benannten Vertreter.

(3) Bei einmaliger Abwesenheit genügt ein Anruf beim Bürgermeister oder im Büro des Stadtrates. Das Ausschußmitglied sorgt in diesem Fall persönlich für die Übergabe der Ausschußsitzungsunterlagen an seinen benannten Vertreter.

§ 26

Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 - 24) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung entfällt.

(3) Ist ein beratender Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, so entfällt die Vorberatung.

(4) Die §§ 17, 18 und 24 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

III. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 27

Geschäftsführung

(1) Der Ältestenrat soll vom Bürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie einem aus jeder Fraktion zu entsendenden Vertreter. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen.

(3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates § 2 und 6 dieser Geschäftsordnung obliegt dem Bürgermeister.

IV. Geschäftsführung des Ortschaftsrates

§ 28

(1) Auf das Verfahren des Ortschaftsrates sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1-24) sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt, anzuwenden.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm von dem Ortsvorsteher auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Bildung von Fraktionen

§ 29

- (1) Die Stadträte können sich in Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion ist eine Vereinigung von mindestens 2 Mitgliedern des Stadtrates. Jedes Mitglied des Stadtrates kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Hospitant anschließen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, der übrigen Fraktionsmitglieder und etwaige Hospitanten sowie jede Änderung sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist ferner anzuzeigen, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

V. Schlußbestimmungen Inkrafttreten

§ 30

Schlußbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse und des Ortschaftsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung durch den Stadtrat in Kraft¹.

¹ Die Geschäftsordnung wurde am 2.6.1997 beschlossen.